

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 7. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sodann bestellt die Versammlungsleitung den Protokollführer.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerversammlung kann nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie über Anträge zur Geschäftsordnung beschließen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Themen und Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie mindestens in der Frist des § 8 Absatz 3 Satz 2 der Satzung dem Kammervorstand in Textform übermittelt wurden.“

3. Nach § 14 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Die Versammlungsleitung kann zur Durchführung der Abstimmungen elektronische Abstimmssysteme verwenden. In diesem Fall wird die Abstimmung durch Handaufheben gemäß Absatz 1 durch die Projektion der abgegebenen Stimmen und des Abstimmungsergebnisses in der Beratung ersetzt. Bei einer namentlichen Abstimmung gemäß Absatz 3 wird die von jedem Delegierten abgegebene Stimme in der Niederschrift protokolliert. Bei einer geheimen Abstimmung ist die Einhaltung des Wahlgeheimnisses sicherzustellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den

Stefanie Tiede
Präsidentin
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern